

Unterwegs mit dem Finanzamt

Einkommensteuer: Verpflegungsmehraufwendungen

Von Rudolf Schollmaier

Unternehmer und Arbeitnehmer sind oft außerhalb ihrer regelmäßigen Tätigkeitsstätte im beruflichen Einsatz. Das gilt für Kundenbesuche ebenso wie für Messebesuche oder gar für mehrmonatige Abordnungen zu anderen Betriebsstätten.

Überschreitet die berufliche Abwesenheitszeit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte die Dauer von acht Stunden, gibt es eine steuerliche Ermäßigung in Form einer Verpflegungsmehraufwandspauschale. Hinter diesem Wortungetüm verbirgt sich der Gedanke, dass der Erwerb von Nahrungsmitteln außerhalb der gewohnten Umgebung regelmäßig teurer ist als im häuslichen Umfeld. Der damit verbundene Mehraufwand soll steuerlich begünstigt werden. Die Betonung liegt auf der Silbe „Mehr“. Daher kann ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bei einer eintägigen Dienstreise und einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden einen Pauschbetrag in Höhe von zwölf Euro steuer- und sozialversicherungsfrei dafür auszahlen, dass das auswärtige Essen teurer ist als die Verpflegung im gewohnten häuslichen Umfeld. Ist der Arbeitnehmer oder Unternehmer mindestens 24 Stunden oder gar mehrere Tage unterwegs, beträgt die Pauschale 24 Euro für jeden Tag. Sofern die Auszahlung einer solchen Pauschale nicht tarifvertraglich oder im individuellen Arbeitsvertrag geregelt ist, handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden kann. Zahlt der Arbeitgeber weniger als die Höchstpauschalen oder garnichts für eine mehr als 8- oder 24-stündige Abwesenheit, kann der Arbeitnehmer die Verpflegungsmehraufwandspauschalen bei seiner



Einkommensteuererklärung als Ausgaben, steuerlich Werbungskosten genannt, geltend machen. Zum Nachweis empfiehlt sich eine Bestätigung des Arbeitgebers, aus der die genaue Abwesenheit an den Dienstreisetagen innerhalb eines Jahres hervorgeht. Eine selbstrechnende Tabelle kann von der homepage des Verfassers kostenlos heruntergeladen werden: <http://www.schollmaier.de.mainfo.net/service.html>

Hier sind dann nur noch die täglichen Abwesenheitszeiten zu erfassen, die Höhe der jeweiligen Pauschalen wird automatisch ermittelt. Bei den eintägigen Dienstreisen ist wichtig zu wissen, dass mehrere kurze Dienstreisen innerhalb eines Tages zusammenge-rechnet werden und nicht etwa wegen Nichterreichens der mehr als acht-stündigen Dauer der jeweils einzelnen Abwesenheiten entfallen.

Beispiel: Außendienstlerin Alice Klar verlässt um 8:00 Uhr ihre Wohnung in Bürstadt und besucht zuerst bis 12:00

Uhr einen Kunden in Heppenheim. Von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist sie in ihrem Büro an ihrer ersten und regelmäßigen Tätigkeitsstätte in Lampertheim tätig. Anschließend fährt sie von dort zu einer Tagung nach Mannheim und kehrt um 19:00 Uhr in ihr Büro zurück, wo sie innerhalb einer Stunde ihren Tagesbericht verfasst. Ergebnis: Hier zählen vormittags die Zeiten vom Verlassen der Wohnung bis zur Ankunft im Büro um 12:30 Uhr, sowie nachmittags vom Verlassen des Büros bis zur Rückkehr dorthin. Alice war innerhalb eines Tages zweimal beruflich auswärts tätig und dabei insgesamt mehr als acht Stunden von ihrer Wohnung und ihrem Büro abwesend. Ihr steht für diesen Tag eine Verpflegungsmehraufwandspauschale von zwölf Euro zu.

Der geringe Zeitaufwand für die Erfassung der Abwesenheitszeiten von der Wohnung und von der ersten Tätigkeitsstätte lohnt sich auch für Unternehmer. Diese können die so ermittelten Verpflegungsmehraufwandspauschalen als Betriebsausgaben ansetzen und so ihre betriebliche und private Steuerlast senken.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

SIS 14 28 22 BMF- Schr. Tz. 46